



Übung im Zivilrecht für Anfänger

Übungsstunde am 20.05.2008

5. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>



Übung für Anfänger (6)

Fall

N betreibt in einer kleinen Stadt ein kleines, aber stark expandierendes Software-Unternehmen. Die Expansion des Unternehmens wird über Kredite der am Ort ansässigen B-Bank finanziert. Als N eines Tages erklärt, er benötige einen weiteren Kredit über € 3.000.000,- zur Erschließung neuer Märkte, hat der zuständige Sachbearbeiter A Bedenken, weil die Vergabe des Kredits zu einer Meldepflicht nach § 13 KWG führen würde. Um dies zu vermeiden, schlägt A vor, dass anstelle des N dessen vermögende Schwester S den Kredit aufnimmt. Die Beteiligten sind der Ansicht, dass in diesem Fall keine Meldepflicht eintritt. N und dessen Schwester sind einverstanden. Nach ordnungsgemäßer Belehrung unterzeichnet S den Kreditvertrag. Danach verpflichtet sie sich zu jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 8 % und zur Rückzahlung der Kreditsumme nach drei Jahren. S überweist die Darlehenssumme sofort nach Erhalt an N.

Als der Kredit drei Jahre später fällig wird, übersendet S der B-Bank einen Scheck über € 3.000.000,-, gezogen auf die C-Bank. Die C-Bank weigert sich jedoch, den Scheck einzulösen, weil das Konto der S nicht gedeckt sei. S erklärt auf Nachfrage, die mangelnde Deckung des Schecks beruhe darauf, dass N die Darlehenssumme nicht – wie erwartet an sie, S, zurückgezahlt habe. Da die B-Bank genau wisse, dass N der eigentliche Darlehensnehmer sei, solle sie sich ihr Geld gleich dort holen.

Übung für Anfänger (6)

Aus dem Kreditwesengesetz (KWG)

§ 13 Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten

(1) Ein Institut, das nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt ist (Nichthandelsbuchinstitut), hat der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn seine Kredite an einen Kreditnehmer insgesamt 10 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals erreichen oder übersteigen (Großkredit)...

(2) Ein Nichthandelsbuchinstitut in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte einen Großkredit nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter gewähren...

§ 19 Begriff des Kredits für die §§ 13 bis 13b und 14 und des Kreditnehmers

(2) Im Sinne der §§ 10, 13 bis 18 gelten als ein Kreditnehmer zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die andere oder die anderen ausüben kann, oder die ohne Vorliegen eines solchen Beherrschungsverhältnisses als Risikoeinheit anzusehen sind, da die zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeiten es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass, wenn einer dieser Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten gerät, dies auch bei den anderen zu Zahlungsschwierigkeiten führt. Dies ist insbesondere der Fall bei

... 3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, und denjenigen, die diesen Kredit im eigenen Namen aufnehmen.

Erklärung zu § 13 KWG

- Handelsbuchinstitut
 - Kreditinstitut („Bank“), das in bestimmtem Umfang für eigene Rechnung mit Wertpapieren handelt.
 - Für Nicht-Handelsbuchinstitute besteht eine ähnliche Regelung in § 13a KWG.
- Zweck: Vermeidung zu großer Risiken in Bezug auf einen Kreditnehmer.
 - Wenn der Kreditnehmer eines Großkredits zahlungsunfähig wird, hat die Bank einen erheblichen Teil ihres Eigenkapitals auf einen Schlag verloren.
 - Bankaufsicht wird informiert.
 - Einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

Übung für Anfänger (6)

Zu § 19 Abs. 2 KWG

- Unerwünschte Risikobündelung besteht auch bei mehreren Personen, wenn Zahlungsschwierigkeiten der einen zwangsläufig auch zu Zahlungsschwierigkeiten der anderen führen:
 - Mehrere Unternehmen in demselben Konzern.
 - Strohmännchen, der für einen anderen auftritt.
- Die Meldepflicht nach § 13 KWG bleibt trotz Einschaltung der S bestehen!

Anspruch B→S

Anspruchsgrundlage: § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

- Vertragsschluss:
 - Seitens B durch A?
 - Eigene Willenserklärung? +
 - Handeln im Namen der B? +
 - Vertretungsmacht?

Die Vertretungsmacht des S

- Grundsätzlich kann hinreichende Bevollmächtigung des S unterstellt werden (§ 54 HGB).
- Aber: Nach § 13 Abs. 2 KWG muss der Vorstand beschließen.
 - Nach dem Wortlaut keine Voraussetzung für die Gültigkeit des Geschäftes. → Keine gesetzliche Beschränkung der Vertretungsmacht.
 - Aber: Verstoß des A gegen Pflichten im Innenverhältnis.
 - Nur relevant im Fall des Vollmachtsmissbrauchs.
 - Falls Vertretungsmacht fehlt, kann B genehmigen.

Übung für Anfänger (6)

§ 117 Abs. 1 BGB bei „Strohmanngeschäften“

- § 117 Abs. 1 und Abs. 2 BGB sind keine Strafe für die Beteiligten.
- § 117 BGB soll dem wahren Willen der Parteien zur Geltung verhelfen.
- Darum:
 - § 117 BGB gilt nicht, wenn die Parteien ihre Absicht nur verwirklichen können, wenn das Geschäft wirksam ist.
 - Bei Einschaltung eines Strohmanns ist regelmäßig Wirksamkeit gewollt.

Anwendung auf den Fall

- Wenn N, A und S rechtmäßig handeln wollten:
 - Geschäft zwischen B und S wirksam.
 - Wenn N, A und S nur ihr rechtswidriges Verhalten verdecken wollten
 - Geschäft zwischen B und S nach § 117 Abs. 1 BGB unwirksam.
 - Geschäft zwischen B und N nach § 117 Abs. 2 BGB wirksam.
- Nach dem Sachverhalt wollten N, A und S rechtmäßig handeln.
- Obgleich sie ihr Ziel nicht erreichen, ist das Geschäft zwischen B und S als wirksam anzusehen.

Weitere Unwirksamkeitsgründe

- § 138 Abs. 1 BGB
(„Angehörigenbürgschaften“)
 - Grundsätze für Bürgschaften naher Angehöriger gelten auch bei Auftreten als Darlehensnehmer.
 - Aber: S ist nicht krass finanziell überfordert.
- § 134 BGB
 - Wegen Verstoßes gegen § 13 Abs. 2 KWG?
 - § 13 Abs. 2 KWG verhindert die zivilrechtliche Gültigkeit des Geschäftes nicht (s.o).

Die Bedeutung des Schecks

- Erlöschen der Rückzahlungsverbindlichkeit?
 - Nach § 362 BGB? -, es wurde nicht die geschuldete Leistung erbracht.
 - Nach § 364 Abs. 1 BGB? -, Scheck wird grundsätzlich erfüllungshalber angenommen (§ 364 Abs. 2 BGB).
- Anspruch besteht noch!
- Außerdem: Anspruch B → S aus Art. 12 ScheckG.

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Übungsstunde am 27.05.2008

**Rückgabe und Besprechung der
1. Klausur**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>